

Delikts- und Schadensrecht

Einheit 13: Haftung nach StVG



Martin Fries, LMU München





Halterhaftung und Führerhaftung

§ 7 StVG Halterhaftung

- Haftung desjenigen, auf dessen Rechnung das Fahrzeug fährt
- Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung
- Beispiele: Arbeitgeber, Leasingnehmer, GmbH, GmbH-Gesellschafter, Verleiher, Ehepaar, Dieb

§ 18 StVG Führerhaftung

- Haftung desjenigen, der das Fahrzeug lenkt
- Haftung für Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Beispiel: Selbstfahrender Eigentümer, Entleiher, Mieter, auch beim Car-Sharing, Fahrlehrer



Halterhaftung nach § 7 StVG

- Haftungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 StVG:
 - Betrieb eines Kfz oder Anhängers
 - **Nicht: Langsamfahrzeugen bis 20 km/h, § 8 Nr. 1 StVG**
 - Schädigung
 - eines **Nicht-Mit-Fahrers oder eines Dritten**, vgl. § 8 Nr. 2 StVG
 - oder einer **Sache eines Beförderungsgasts oder außerhalb des Fahrzeugs**, vgl. § 8 Nr. 3 StVG
 - Kausalität
- Typische Beispiele:
 - Tötung eines Fußgängers
 - Verletzung eines Beifahrers
 - Sachschaden an einem anderen Fahrzeug



Betriebsgefahr

- Die Betriebsgefahr meint vor allem diejenige Gefahr, die aus dem **Antrieb des Kfz mit Maschinenkraft** rührt (vgl. § 1 Abs. 2 StVG)
- Die Rechtsprechung tendiert zu einer **weiten Auslegung**
 - Stören des Überholvorgangs ohne Berührung, BGH v. 21. September 2010, VI ZR 265/09, <http://lexetius.com/2010,3742>
 - Falschparkendes Fahrzeug
 - Erhitzter Auspuff entzündet Isomatte, OLG Düsseldorf v. 15. Juni 2010, 1 U 105/09, <http://openjur.de/u/147788.html>
 - Sturz auf eisglatter Fahrbahn nach Verkehrsunfall, BGH v. 26. Februar 2013, VI ZR 116/12, <http://lexetius.com/2013,618>
 - Öl in der Küche, BGH v. 8. Dezember 2015, VI ZR 139/15, <https://openjur.de/u/873033.html>
- Gegenbeispiel: Gefahr aus einer auf dem Fahrzeug montierten Maschine, z.B. Reinigungs- oder Mähmaschine, str.



Höhere Gewalt

- **Höhere Gewalt** im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG ist ein außergewöhnliches, von außen kommendes Ereignis, auf dessen Eintritt der Halter keinen Einfluss hat
- Bis 2002 war in § 7 Abs. 2 StVG auch von einem **unabwendbaren Ereignis** die Rede, das schon zu bejahen war, wenn ein besonnener Fahrer den Unfall nicht verhindern konnte, z.B.
 - Aufgewirbelte Steine
 - Sintflutartiger Regen
- Beispiele für höhere Gewalt:
 - Erdbeben außerhalb eines Erdbebengebiets
 - Erdeinbruch, vgl. Busunglück von Trudering 1994

Betriebsgefahr und höhere Gewalt schließen sich aus.



Schwarzfahrt

- Nach § 7 Abs. 3 StVG haftet derjenige, der ein Fahrzeug ohne Wissen und Wollen des Halters benutzt, **wie ein Halter**
 - Der Schwarzfahrer muss nicht Fahrzeugführer sein, z.B. kann er einen Dritten ans Steuer zwingen
- Der Halter selbst haftet **daneben** nur, wenn er die Benutzung **fahrlässig** ermöglicht hat, z.B. durch vermeidbaren Verlust der Schlüssel
- Beispiele für Schwarzfahrten:
 - Ungenehmigte Spritztour mit dem Mustang der Mutter
 - Fluchtfahrt eines Autodiebs
- Gegenbeispiel:
 - Privater Gebrauch eines betrieblichen Kfz (wegen § 7 Abs. 3 S. 2 StVG), str.



Haftungsgrenzen

- §§ 12 und 12a StVG regeln **Haftungshöchstgrenzen** zwischen € 1 Mio. und € 10 Mio. als Ausgleich für die große Reichweite der Gefährdungshaftung
- Führer und Halter bilden eine **Haftungseinheit**; daher kann das Opfer nicht auf den doppelten Haftungshöchstbetrag zugreifen; auch bei einer Mehrzahl von Opfern ist der Höchstbetrag nur einmal zu zahlen
- Bei **nachgewiesenem Verschulden** kommt eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB **ohne Höchstgrenze** in Betracht
- Nach § 12b StVG gelten die Haftungshöchstbeträge **nicht für gepanzerte Gleiskettenfahrzeuge**, vgl. § 34b Abs. 1 S. 1 StVZO
- § 15 regelt die **Verwirkung** von Ansprüchen binnen zwei Monaten nach unterlassener Unfallanzeige



Mehrere Beteiligte

- Gibt es **mehrere Unfallverursacher**, haften sie im Innenverhältnis gemäß § 17 Abs. 1 StVG nach Verursachungsbeiträgen (lex specialis ggü. § 840 Abs. 1 BGB)
 - Ausnahme: **Unabwendbares Ereignis** nach § 17 Abs. 3 StVG
- **Mitverschulden**: Sind mehrere Kraftfahrzeuge am Unfall beteiligt, kann nach § 17 Abs. 1 StVG **auch die Betriebsgefahr des Opferfahrzeugs** zu einer Anspruchskürzung führen
 - Gegenbeispiel: 1,83‰ vs. nicht angeschnallt, BGH v. 20. Januar 1998, VI ZR 59/97, <http://bit.ly/2k4Cowc>
- Ein **Mitverschulden des Verletzten** (≠ Halter oder Führer), z.B ohne Helm oder Gurt, wird nach § 9 StVG, §§ 254, 278 BGB berücksichtigt
- Betriebsgefahr vs. Tiergefahr, vgl. § 17 Abs. 4 StVG: Hundegefahr schlägt Kfz-Gefahr, AG Bad Kreuznach v. 19. Mai 2013, 23 C 428/13



Tötung oder Körperverletzung

- **§ 10 StVG** normiert als lex specialis zu § 844 BGB die Ansprüche Dritter bei Tötung eines Menschen
 - § 846 BGB für ein Mitverschulden des Verletzten ist analog anzuwenden
 - Beispiel: Verunfallte Mutter, die im Familienbetrieb mitarbeitete, OLG Frankfurt v. 2. Juli 2015, 12 U 170/13, <http://bit.ly/2jggWzP>
- **§ 11 StVG** regelt als lex specialis zu § 842 BGB den Ersatz für Erwerbsnachteile infolge Körperverletzung
 - Beispiel: Rückwärtsfahrt, zwei gebrochene Oberarme, 85 qm, 43 Wochenstunden, 8 € Stundenlohn, OLG München v. 21. März 2014, 10 U 1750/13, <http://bit.ly/2kkzcdm>
 - **§ 13 StVG** regelt als teilweise lex specialis zu § 843 BGB die Zahlung einer Geldrente



Führerhaftung

- § 18 StVG normiert die Haftung des Fahrzeugführers **zusätzlich zur Halterhaftung** nach § 7 StVG
- Haftungsgrund ist **vermutetes Verschulden**; der Fahrzeugführer kann sich aber nach § 18 Abs. 1 S. 2 StVG exkulpieren
- Die Haftungsmodifikationen der §§ 8 bis 17 StVG finden nach dem Wortlaut des § 18 StVG ebenfalls Anwendung
- Im **Innenverhältnis** zwischen Führer und Halter eines Kfz haftet in der Regel **allein der Kfz-Führer**, str., vgl. §§ 426 Abs. 1 S. 1, 840 Abs. 3 BGB; in der Praxis ist dies wegen der Mitversicherung des Führers durch den Halter i.d.R. ohne Bedeutung

**Die Betriebsgefahr trägt nicht der Führer,
sondern nur der Halter eines Kraftfahrzeugs.**



Gesetzentwurf zum automatisierten Fahren

- **Änderung des StVG**
 - Teil- und hochautomatisiertes Fahren sollen grundsätzlich zulässig werden
 - Aber: Verpflichtung des Fahrers zur Übernahme der Fahrzeugsteuerung, sobald das automatische System zu versagen droht
 - Beweissicherung per Blackbox
- Zugrunde liegendes Regelungskonzept: **Führer und Halter bleiben in der Haftung**, der Hersteller wird im Vergleich zur lex lata nicht zusätzlich in die Pflicht genommen
- Sobald Hersteller oder Programmierer haften, stellen sich schwierige ethische Fragen, vgl. <http://moralmachine.mit.edu/hl/de>



Nächster Termin: 2. Februar 2017, 8.15 Uhr

- Folien als pdf unter http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/index.html
- Podcast erreichbar ebendort oder auf iTunes LMU
- Feedback gerne an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de oder anonym über <http://bit.ly/10AAjle>